



SELVA

Verband der Waldeigentümer Graubünden
Associaziun dals proprietaris da gaud dal Grischun
Associazione dei proprietari di bosco dei Grigioni

Statuten

I. Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

SELVA, Verband der Waldeigentümer Graubünden

besteht ein Verein – nachstehend Verband genannt – im Sinne Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Verbandes ist am Ort der Geschäftsstelle. Der Verband ist im Handelsregister eingetragen. Er ist nicht gewinnorientiert.

II. Zweck

Art. 2 Zweck

Der Verband vertritt und fördert aus Bündner Sicht die Waldwirtschaft, die Interessen der öffentlichen und privaten Waldbesitzer sowie deren Forstbetriebe, insbesondere:

- die Waldbesitzer in politischen und anderen Gremien auf kantonaler und eidgenössischer Ebene
- die Förderung der Verwendung von Bündner Holz
- die Beratung und Unterstützung der Waldbesitzer und Forstbetriebe, die Mitglied sind
- die Information über forstliche Belange und die gemeinwirtschaftliche Bedeutung des Waldes
- die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, für die Wald und Holz im Vordergrund stehen.

Die SELVA ist Mitglied des Verbandes WaldSchweiz und wahrt so unsere Interessen auf nationaler Ebene.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Dem Verband können als Mitglieder angehören:

- a) öffentliche Waldbesitzer
- b) private Waldbesitzer
- c) Einzelpersonen, die mit der Bündner Wald- und Holzwirtschaft verbunden sind
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gönner

Art. 4 Aufnahme

Aufnahmegesuche sind schriftlich dem Präsidenten oder der Geschäftsstelle einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verband ist auf Ende eines Geschäftsjahres und nach Erfüllung der finanziellen Pflichten möglich.

Art. 6 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder, die dem Verbandszweck entgegenhandeln oder aus anderen gewichtigen Gründen aus dem Verband ausschliessen.

Art. 7 Vermögensanspruch

Den austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen zu.

IV. Organisation

Art. 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

Art. 9 Generalversammlung/ Einladung

Die Generalversammlung tritt jedes Jahr mindestens einmal zusammen. Die Einladung muss 30 Tage vorher im Kantonsamtsblatt publiziert werden. Die Mitglieder werden persönlich mit der Traktandenliste und dem Jahresbericht, der die Jahresrechnung, das Budget und den Kontrollstellenbericht enthält, eingeladen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Zehntels der Mitglieder einberufen.

Art. 10 Leitung

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmenzähler.

Art. 11 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Generalversammlung sind nur über Geschäfte, die auf der Traktandenliste stehen, oder über Anträge, die mindestens 20 Tage im Voraus eingereicht worden sind, möglich.

Art. 12 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

- a) Einzelmitglieder haben eine Stimme
- b) Waldbesitzer mit einem Hiebsatz bis 3'000 Tfm haben drei Stimmen
- c) Waldbesitzer mit einem Hiebsatz von 3'001 bis 6'000 Tfm haben vier Stimmen
- d) Waldbesitzer mit einem Hiebsatz von 6'001 bis 9'000 Tfm haben fünf Stimmen
- e) Waldbesitzer mit einem Hiebsatz über 9'000 Tfm haben sechs Stimmen

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit Stimmkarten, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

Abstimmungen über Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Abstimmungen über die Auflösung des Verbandes erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen. Wird diese nicht erreicht, ist an einer neu anzusetzenden, zweiten Generalver-

sammlung die Auflösung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zu beschliessen.

Art. 14 Stimmenmehrheit

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

Wahlen werden wiederholt.

Art. 15 Zuständigkeit

Die Generalversammlung bestimmt eine zeitgemässe Verbandspolitik. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten auf drei Jahre
- b) Wahl weiterer sechs Vorstandsmitglieder auf drei Jahre
- c) Wahl der Revisoren auf drei Jahre
Für lit. a – c sind höchstens drei Wiederwahlen zulässig.
- d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets, des Kontrollstellenberichtes und Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Revision und Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Verbandes
- h) Die Generalversammlung bestimmt die Geschäfts- und Marketingpolitik des Verbandes
- i) Genehmigung des Beitragsreglements

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) sechs von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern

Art. 17 Zuständigkeit

Dem Vorstand fallen folgende Geschäfte zu:

- a) Wahl des Vizepräsidenten
- b) Einberufung der Generalversammlung
- c) Durchführen der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Erstellen des Jahresberichtes an die Generalversammlung
- e) Vorbereiten aller Geschäfte der Generalversammlung
- f) Beschlussfassung über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über alle Finanzgeschäfte im Rahmen des Budgets
- h) Anordnung nicht budgetierter Ausgaben, sofern die Kosten Fr. 5'000.- in jedem einzelnen Fall und Fr. 10'000.- pro Geschäftsjahr nicht überschreiten.
- i) Wahl des Geschäftsführers und des Personals
- j) Überwachung der Geschäftsstelle
- k) Repräsentation des Verbandes nach aussen
- l) Wählen von Delegierten und Arbeitskommissionen
- m) Erlassen der Betriebsorganisation
- n) Verfasst verbindliche Stellungnahmen
- o) Wahl eines privaten Sachverständigen zur Revision der Rechnung

Art. 18 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus Geschäftsführung, Projektleitung und Sekretariat. Ihr obliegt die Ausführung sämtlicher ihr übertragenen Arbeiten gemäss Betriebsorganisation.

Art. 19 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Stellvertreter.

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SELVA ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. Finanzen**Art. 21 Einnahmen**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen und Erträgen aus der Tätigkeit und den Dienstleistungen der Geschäftsstelle
- c) Erträgen von Arbeiten für Dritte
- d) Bundes- und Kantonsbeiträgen
- e) Zuwendungen, Vergabungen und Schenkungen

Der Vorstand erlässt ein Beitragsreglement, welches durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

Art. 22 SHF-Abgaben

Die SHF-Abgabe ist für die Verbandsmitglieder verbindlich.

Diese Abgaben werden gemäss dem Reglement für den Bündner Waldwirtschaftsfonds (R-BWF) verwendet für:

- SHF-Solidaritätsbeitrag für Holzwirtschaft
- WaldSchweiz Beitrag, variabler Anteil
- SELVA-eigene Projekte und Aufgaben

Die Verwaltung des Fonds obliegt der BWF-Kommission. Die BWF-Kommission besteht aus den sieben Mitgliedern des SELVA-Vorstandes. Die Kommission legt die Bereiche fest, die an der SELVA-Geschäftsstelle mit BWF-Mitteln vertieft bearbeitet werden. Sie überwacht und unterstützt die BWF-Tätigkeiten an der SELVA fachlich. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Die Kommission nimmt die Gesuche der Waldbesitzer entgegen. Sie prüft diese Gesuche und entscheidet über die Vergabe von Beiträgen.

Art. 23 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes geht das vorhandene Vereinsvermögen in das Eigentum des Amtes für Wald und Naturgefahren Graubünden über. Das Amt für Wald und Naturgefahren Graubünden hat es in einem Fonds zum Zwecke der Förderung der Waldwirtschaft separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen Institution zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 25 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung des Verbandes vom 22. April 2016 in St. Moritz beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 30. April 2014.

SELVA

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Leo Thomann

Nina Gansner